

Correspondent

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Sammtliche Postanstalten
nehmen
Bestellungen an

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Preis
vierteljährlich 12 1/2 Sgr.
= 48 Kr. r. = 66 Nkr. öfr.

Inserate
pro Spaltzeile 1 Sgr.

Nr. 11.

Mittwoch, den 8. Februar 1871.

9. Jahrgang.

Verbands-Nachrichten.

Statuten-Entwurf der Verbands-Invalidenthese.

(Schluß.)

Die zu § 17, jetzt § 14, eingesandten Monita be-
anstanden hauptsächlich das in 3) geforderte Zeugniß
der Mitglieder derjenigen Officin, in welcher der
sich zum Invaliden Meldende zuletzt conditionirte.
Wenn schon die Commission von vornherein auch keines-
wegs überzeugt war, in der von ihr vorgeschlagenen
Weise eine Bürgschaft für die absolute Sicherheit
gegen Mißbräuche gefunden zu haben, so kann sie
doch eben so wenig verhehlen, daß sie sich auch von
der Forderung zweier ärztlicher Zeugnisse eine solche
Wirkung nicht verspricht. Ein Arzt wird in der Privat-
praxis niemals wie die Militärärzte bei der Bestellung
von der Ansicht ausgehen, Simulanten vor sich zu haben
und somit dürfte es nicht so schwer halten, ein ärztliches
Zeugniß zu erhalten. Die Commission glaubte aber den
Wünschen der Mitglieder Rechnung tragen zu müssen,
und gab dem Paragraphen deshalb folgende Fassung:
Begriff und Feststellung der Invalidentät.

§ 14. Unter Invalidentät wird die gänzliche Un-
fähigkeit zur Arbeit als Buchdrucker oder Schriftgießer
verstanden, gleichviel ob Altersschwäche, Unglücksfall
oder Krankheit die Ursache war.

Zur Feststellung der Invalidentät ist erforderlich:
1) Die Erfüllung aller Pflichten als Verbands-
und Kassenmitglied und

2) ein von dem betreffenden Gauverbands-Vor-
steher zu bestätigendes amtliches Attest eines Arztes.
In zweifelhaften Fällen steht es dem Gauverbands-
Vorsteher zu, von dem betreffenden ein auf Kosten
der Kasse beizubringendes Attest des Amtsarztes (Hy-
gicus) zu verlangen, bei dessen Ausspruch es sein
Bewenden hat.

§ 18, jetzt § 15, ist durchaus nicht monirt worden
und bleibt derselbe in seiner ursprünglichen Fassung

mit der Ausnahme, daß die Commission an Stelle des
Wortes „Verbandskasse“, „Kasse“ gesetzt hat.

§ 15. Die Ausfertigung des Invalidentheines
geschieht durch den Gauverbands-Vorsteher, welcher
in solchen Fällen, wo Wiederherstellung zur Arbeits-
fähigkeit zu vermuthen steht, Erneuerung des ärzt-
lichen Attestes fordern kann.

Die Kosten hierfür sind aus der Kasse zu be-
freien.

Zu § 19, jetzt § 16. Zu dem Al. 1 dieses Para-
graphen ist von einer Seite der Wunsch ausgesprochen
worden, die Worte „innerhalb des Rayons des Deutschen
Buchdruckerverbandes“ zu streichen. Die Commission
konnte sich dem nicht anschließen, indem sie zu bedenken
gibt, daß eine solche Fassung des Alinea zu Weiter-
ungen Anlaß geben dürfte, die über das Maß des
Wünschenswerthen hinausginget, da der mögliche Fall
eintreten könnte, daß, zumal in den Seestädten, In-
validen nach Amerika u. zu verziehen wünschten. Die
Commission hielt somit ihre Fassung aufrecht, um
aber Härten zu vermeiden in Fällen, wo es sich um
Grensorte handelt, schlägt sie folgenden Zusatz zu dem
Alinea 1 vor.

„Die Wahl eines Aufenthaltsortes außerhalb
dieses Rayons unterliegt der Genehmigung des Prä-
sidiums.“

Al. 2 ist unbeanstandet geblieben, hingegen haben
Al. 3 und 4 zu Bedenken Anlaß gegeben, mit welchen
die Commission sich einverstanden erklären konnte. Sie
erachtet diese beiden Alinea jetzt für überflüssig, da durch
die jüngsten Ereignisse die Postgefesgebung eine ein-
heitliche für ganz Deutschland geworden, nach welcher
Geldbeträge nur an den Adressaten abgeliefert werden,
und sich somit die Alinea 3 und 4.

Während das Al. 5 keine Veränderung erleidet, ist
zu Al. 6 fast von allen Seiten der Wunsch ausgesprochen
worden, dasselbe zu streichen, und zwar aus dem Grunde
vornämlich, weil man es mit der Gerechtigkeit nicht

vereinbaren zu können glaubte, daß durch langjährige
Beitragszahlungen erworbene Rechte gekürzt werden
sollen.

Die Commission erlaubt sich, zunächst darauf auf-
merksam zu machen, daß sie in dem Entwurfe manche
Einrichtungen, sofern sie mit dem Aufbau des Ganzen
in Einklang zu bringen waren, vorgeschlagen hat, um
dieselben dem Urtheile der Verbandsmitglieder zu unter-
breiten, wie z. B. das Einkaufsgeld, und ist mit deren
Beseitigung vollkommen einverstanden, wenn sich die
Mehrzahl dafür ausspricht.

Dies gilt auch für den vorliegenden Fall und würde
sich die Commission dem Wunsche auf Streichung wahr-
scheinlich angeschlossen haben, wenn man Opportunitäts-
gründe dafür geltend gemacht hätte. Aber den ange-
führten Grund hielt dieselbe nicht für stichhaltig, da
man, wenn man die Sache auch einmal von einer andern
Seite auffaßt, gerade zu dem entgegengesetzten Resultate
gelangt und hielt sich die Commission um so mehr für
verpflichtet, dieses Alinea zu vertheidigen, als sie auch
direct dazu aufgefordert worden ist.

Denkt man sich unsere Invalidenthese und die Mit-
glieder derselben als zwei getrennte, zu einem Geschäfts-
abschlusse sich gegenüberstehende Contractanten und nimmt
ferner an, daß der eine Contractant, die Kasse, das Ge-
schäft für eigene Rechnung und Gefahr betreibt, demnach
die Bedingungen auch so stellt, daß er keinen Verlust
macht, sondern in Begentheil noch Gewinn erzielt, so
könnte man allerdings von einem Recht sprechen, welches
sich der andere Contractant, das einzelne Mitglied, er-
wirbt, nach Erfüllung seiner Pflichten auch von der
andern Seite die Gewährung der erworbenen Rechte
unter allen Umständen zu verlangen.

Dies ist das System, welches unseren Versicherungs-
gesellschaften zu Grunde liegt; unsere Invalidenthese
beruht aber auf anderen Grundätzen; es treten sich
nicht zwei Contractanten gegenüber, sondern die Ge-
samtheit der Mitglieder bildet eben die Kasse, gewisser-

Culturbilder aus Südrussland.

(Aus dem Berner „Bund“ von Dr. R. v. Gerstenberg.)
(Fortsetzung.)

Bekannt ist die wahrhaft bewundernswürdige Geschick-
lichkeit des Silbdruffen in Beschaffung alles Desjenigen,
was er zur Befriedigung seiner äußeren Bedürfnisse
braucht. Fast jeder Bauer fertigt sich selbst seinen Web-
stuhl, webt und näht sich seine Kleider. Mit Hilfe der
selbstgefertigten unvollkommensten Werkzeuge ist der ein-
fache Landmann Tischler, Schmied, Schlosser, Zimmer-
mann, Weber, Schuhmacher, Tischler, Wagner, Müller,
Schneider, Gerber, Drechsler, Holzbildhauer u. Die
Frauen wetteifern mit einander um die Stiderei möglichst
bunter und dauerhafter Teppiche. Und dieses Alles
vermögen sie ohne zunftgerechte Anleitung zu leisten, so
daß sich wol leicht einsehen läßt, daß die Culturfähigkeit
dieses Volkes keine kleine oder unbedeutende genannt
werden kann, und es Unstinn ist, wenn die vornehmere
Klasse behauptet: „Unser Volk ist noch nicht reich genug,
um der Kultur, im weitesten Sinne des Wortes, zu-
geführt zu werden.“ Ich sollte meinen, daß die Empfäng-
lichkeit für das Bessere ebenso groß und stark vorhanden
ist im gemeinen Manne, als bei den Reichern. Jenes
Vorurtheil ist wol mehr auf Speculation, als auf Ein-
sicht gegründet. Dem Gutsherrn kann es natürlich nur
von Vortheil sein, wenn der Bauer möglichst lange in
seiner Unwissenheit hingehalten wird, denn wie leicht
könnte, wenn der Arme erst einmal die Frucht der
Civilisation gekostet und das Bewußtsein seines Werthes
erlangt hat, die glückliche Lage jener Herren auf eine
ganz andere heruntergebracht werden? Oder sprechen
nicht jene Erhebungen der Großen nach Verfindigung
der Emancipation der Bauern nicht lebhaft genug dafür?
Bis jetzt konnte der Bauer den Werth der Freiheit
und Selbstständigkeit nicht. Er glied einem Vogel, der

im Käfig geboren, nichts vom dultigen Waldesgrün,
von einer für ihn, wie für seine Gebieter frei ge-
schaffenen Welt und seinem Werthe als Geschöpf kannte.
Er schlief glücklich auf seinem genauerten, harten Bett,
worauf die Kleidung, die er am Tage trug und selbst
des Nachts nicht ablegte, ihn wärmte. Seine schwer-
verbauliche Momoiska (Maishweiz), mit Del oder Fett ge-
mischt, war ihm ein köstliches Essen, und hatte er sich
für seinen Gebieter milde gearbeitet, so kehrte er heitern
Muthes in seine Familie zurück, die, wie er, nur Sklaven
waren und sich nach „Seelen“ zählen lassen mußten.
Die Umstände brachten es vielleicht mit sich, daß ihm
Reinlichkeit gleichgiltig blieb und seine halbe Wildheit
gleichmäßig genährt wurde. Aber auch heute noch weiß
er nicht viel von einer Besserung seiner Lage und glaubt
sich abhängig von Dem, der theilweise freilich noch über
sein Eigenthum, aber nicht über seine menschliche Selbst-
ständigkeit zu verfügen hat. Die Regierung hat die
ehemaligen Besitzer der „Seelen“ angewiesen, Allen, die
in ihren Dörfern und kleineren Städten leben, Feld
abzumessen, das diese aberdienen müssen. Da gehen
denn nun noch manche Jahre hin, ehe der Arme sagen
durfte: Es ist mein Eigenthum, worauf ich lebe, was ich
bebaue. Noch heute, wie ehemals, erhält der Bauer
seine Schläge, wenn er sich widerspenstig zeigt oder zu
einer ihm bestimmten Zeit nicht zur Abarbeitung des
ihm angewiesenen Feldes erscheint, oder wird, wenn
solche Fälle häufig vorkommen, ohne Gnade aus dem
Dorfe gewiesen.

Mit der Ausbildung und der Erkennung seines
Selbstwerthes wird natürlich auch den Geistlichen ihre
Einnahme sich bedeutend verringern und der Aberglaube
nach und nach schwinden. Es liegt allerdings in den
verschiedenen Ausbrüchen und Kundgebungen des Aberg-
glaubens der Völker ein ganz eigener, wunderbarer
Reiz, eine liebliche Poesie; — aber, wo derselbe darauf

hin ausgebeutet wird, um die Taschen einzelner
Gebildeter zu füllen, da ist es Zeit, daß von bes-
serer Seite eine Reformation angestrebt wird. Wenn
der Bauer einseht, daß sein Wunderwasser und die
Blüththe werthlose Dinge sind und seine Brunnen
nicht verlegen, seine Obstbäume bei guter Pflege reich-
licher tragen, trogdem der Pope sie nicht einsegnet, so
werden auch selbstverständlich jene andern auf Unwissen-
heit der Betreffenden aufgebauten größeren Irrthümer
zu Grabe gehen.

Das eheliche Leben in Deutschland und das in
Südrussland sind in fast jeder Hinsicht merklich
von einander unterschieden. Hier errent sich die Frau der
ihr gebührenden Rechte und Gleichstellung im Staate,
dort lebt sie noch unter einem wahren orientalischen
Drucke. Sie weiß es nicht anders, als daß der Mann
der Begünstigte im Staate ist und sie kein Recht ihm
gegenüber findet. Von jedem Fortschritt in Sitten
und Kultur ist sie ausgeschlossen und muß die harte
tägliche Arbeit gewissenhaft mit ihrem Gebieter theilen.
In vieler Hinsicht möchte ich den orientalischen Frauen
noch einen Vorzug vor den Russinnen geben, ich glaube
nicht, daß das Weib irgendwo so viel von Schlägen
auszusetzen hat, als gerade in Südrussland.

Zeit und Umstände haben dem unwissenden Manne
das traurige Bewußtsein wie ein Erbe eingepflanzt, daß
das Weib allerdings mit ihm gleiche Pflichten, aber
nicht den feststen Theil gleicher Rechte besitzt. Der
Sohn weiß es vom Vater nicht anders, als daß die
Frau mehr Dienerin als Geschäftin des Mannes ist
und durch Verhältnisse, wo z. B. das Weib, das wegen
harter Behandlung krank, abgewiesen wird, wird ihm
dieses Bewußtsein befestigt.

(Schluß folgt.)

maßen die Zusammenfassung der verschiedenen Einzelwillen zu einem Gesamtwillen in Bezug auf den bestimmten Zweck.

Allerdings giebt es in unserer Klasse auch Rechte, wie es Pflichten giebt, aber sie werden nicht von der einen Seite bewilligt, von der andern Seite acceptirt oder abgelehnt, sondern die Gesamtheit beschließt das für ihr Wohl erspriesslich Scheinende, welches für Alle bindend ist.

Vergegenwärtigt man sich nun, daß zu der Invalidenunterstützung eines Einzelnen während eines Jahres (ca. 2 Thlr. wöchentlich angenommen, also 104 Thlr.) ca. 30 Jahre erforderlich sind, um dieselbe durch die Beiträge eines einzelnen Mitgliedes zusammenzubringen, daß ferner selten ein Invalide die Unterstützung nur ein Jahr bezieht, sondern oft dieselbe sich bis in die Tausende von Thalern steigert, so ist ersichtlich, daß von einem Recht in dem Sinne nicht die Rede sein kann, als ob durch die geleisteten Beiträge die Invalidenunterstützung gedeckt worden wäre. Vielmehr erzieht sich hieraus, daß die Invalidenunterstützung nur durch die Beiträge derjenigen großen Mehrzahl von Mitgliedern ermöglicht wird, welche niemals in die Lage kommen, die Unterstützung zu beanspruchen.

Nach dieser Auseinandersetzung erlauben wir uns an die so sehr auf Gerechtigkeit podenden Mitglieder folgende Frage zu richten: Entspricht es denn der Gerechtigkeit, die Steuerkraft der großen Zahl der Mitglieder verhältnismäßig höher zu belasten zu Gunsten solcher, allerdings körperlich als invalide zu Betrachtenden, die aber trotzdem materiell besser situiert sind, als die Steuerenden?

Die Commission hat diese Frage nicht zu bejahen vermocht und überläßt weitere Reflexionen daran zu knüpfen dem Einzelnen, da es hier zu weit führen dürfte, alle Consequenzen darzulegen.

In Vorstehendem ist in kurzen Zügen die principielle Seite der Frage behandelt worden, aber sie hat auch noch eine praktische Bedeutung, wonach es sich empfiehlt, eine Grenze vorgezeichnet zu haben, nach welcher man sich in vorkommenden Fällen zu richten im Stande ist.

Erläutern wir das Gesagte durch ein Beispiel und setzen wir einen ganz concreten Fall. Ein zum Gewinne schon berechtigtes, sonst aber noch in den besten Jahren stehendes Mitglied leidet an den Augen und zwar derart, daß er unfähig wird zur Arbeit. Nach Gebrauch aller möglichen Mittel giebt dasselbe die Hoffnung auf Besserung auf und wendet sich zum Gewinne der Invalidenunterstützung, die ihm natürlich auch gewährt wird. Nach Verlauf von ein paar Jahren gelingt es aber dem Invaliden, durch Unterziehung einer glücklichen ansfallenden Operation sein Augenlicht wieder zu erlangen, und greift derselbe alsdann wieder zum Wirtelshaten.

In diesem Falle würde nach dem Statut Entziehung der Invalidenunterstützung eintreten.

Setzen wir nun aber den Fall, der Arzt verböte obigen Invaliden nach der Operation den angestrebten Gebrauch der Augen und dränge darauf, daß derselbe eine andere Beschäftigung ergreife, und er fände auch eine solche und zwar eine, die ihn glücklicher stellt, als die Mehrzahl seiner Collegen, zum mindesten glücklicher, als wenn er zur Buchdruckerei zurückgekehrt wäre.

Es entsteht nun die Frage, ist im letzteren Falle die Invalidenunterstützung zu entziehen? Steht das Al. 6 nicht im Statut, so muß dieselbe allerdings fortbehalten werden, aber der Commission scheint es der Gerechtigkeit entsprechend zu sein, beide Fälle gleich zu behandeln. Entschidet man sich aber für diese Ansicht, so gelangt man consequent weiter folgend zu dem Schluß, daß auch derjenige Invalide, welcher durch andere Umstände in eine so günstige Lage kommt, eben so gut gestellt zu sein, als die die Unterstützung Aufbringenden, auf dieselbe verzichten muß.

Die Commission unterläßt es, ihre Motivirung durch weitere Beispiele anzudeuten, bemerkt nur noch, daß es sich nicht um Pflichten, sondern um erlebte Thatfachen handelt. Wenn sie auch in Betreff der Höhe der als Grenze aufgestellten Summe gern in Discussion tritt, so empfiehlt sie doch, das Al. 6 trotz der so auseinandergehenden Ansichten nicht zu streichen, giebt aber dem Buchdrucker den Entscheid anheim.

Der Paragraph hat also folgende Fassung erhalten: Verhalten der Invaliden.

§ 16. Jeder Invalide kann seinen Aufenthaltsort innerhalb des Rayons des „Deutschen Buchdruckerverbandes“ beliebig wählen.

Die Wahl eines Aufenthaltsortes außerhalb dieses Rayons unterliegt der Genehmigung des Präsidiums. Bei einem Verzuge von einem Orte nach einem andern, der nicht in demselben Gauverbande liegt, hat sich der betreffende Invalide mit einer Genehmigung seines bisherigen Gauverbandesvorsitzers zu versehen, die dem Gauverbandesvorsitzer desjenigen Ortes zuzustellen ist, nach welchem der Invalide verzieht.

Die Kosten, welche durch die Auszahlung der Invalidenunterstützung entstehen, tragen die betreffenden Invaliden.

Sollten die Verhältnisse eines Invaliden sich so weit bessern, daß er im Stande ist, eine Jahresentnahme von 240 Thlr. zu erzielen, hat er dies dem Gauverbandesvorsitzer anzuzeigen und so lange diese Entnahme dauert, auf die Invalidenunterstützung zu verzichten. Hört das Einkommen auf oder geht unter den angeführten Minimalatz herunter, so tritt er wieder in seine Rechte als Invalid ein. Kann einem Invaliden nachgewiesen werden, daß er eine derartige Verbesserung verschweigt hat, so erlöschen alle Rechte, welche er an die Kasse hat.

Zu § 20, jetzt § 17, ist ein wesentlich anderer Vorschlag nur von Seiten des Württembergischen Gauverbandes in dem Wortlaute nach mit dem ursprünglichen Entwurf ähnlichen, nur anders gruppirten Statutenentwurf gemacht worden. Da dieser Vorschlag bereits in der Zusammenstellung der Monita in den Nummern 73 und 74 des „Correspondent“ veröffentlicht worden ist, so ist es wol unnöthig, ihn nochmals wörtlich anzuführen und bedarf es nur des Hinweises, daß er darauf abzielt, die Verwaltung des Verbandes gänzlich von der der Invalidenkasse zu trennen.

Die Commission konnte sich um so weniger mit einer solchen Einrichtung einverstanden erklären, als dadurch das so notwendige Zueinandergreifen der Arbeiten der Verwaltung verloren gegangen wäre, ohne auf der andern Seite irgend welchen ersichtlichen Nutzen dadurch herbeizuführen, es sei denn, daß man habe vermeiden wollen, das Präsidium mit Arbeiten zu überbürden, welchem Uebelstande ja leicht durch Heranziehung neuer Arbeitskräfte abzuhelfen wäre. Außerdem ist wol nicht zu übersehen, daß durch ein solches Arrangement zwei Spitzen im Verbande geschaffen worden wären.

Nachdem anderweitig gemachte Einwendungen durch vorgenommene Minderungen ihre Erledigung gefunden haben werden, lautet der Paragraph jetzt:

§ 17. Die Verwaltung der Verbands-Invalidenkasse befehrt der Verbandspräsident, die ständige Commission (Auschuß) und der Verbandskassirer.

Dem Vorstande des Ortsvereins, bei welchem der Verbandsitz sich befindet, liegt die Pflicht der Revision der Kasse nach den in den Normativbestimmungen festgesetzten Grundsätzen ob.

In allem Uebrigen gelten auch für die Verbands-Invalidenkasse die Bestimmungen der §§ 9—14 des Verbandsstatuts.

§ 21, jetzt § 18, hat keine Bedenken hervorgerufen und behält seine ursprüngliche Fassung.

§ 18. Jedem Angenommenen ist ein auf seinen Namen lautendes Exemplar dieser Statuten einzuhändigen.

Vom Ortsverein Kiel ist außerdem ein Zusatzparagraph vorgeschlagen, dahin lautend:

„Eine Aenderung dieser Statuten kann nur auf einem regelmäßigen Buchdruckerstage vorgenommen werden und ist dazu eine Majorität von $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Abgeordneten erforderlich.“

Zunächst wäre wol die Streichung des Wortes „regelmäßigen“ notwendig, um auch einem etwa stattfindenden außerordentlichen Buchdruckerstage dasselbe Recht zu wahren. Indem die Commission darauf aufmerksam macht, daß der § 13 des Verbandsstatuts, auf welchen in diesem Statut hingewiesen wird, ziemlich dasselbe besagt, und mithin eine Wiederholung überflüssig wird, überläßt sie es dem Buchdruckerstage, sich über die Nützlichkeit dieses Paragraphen schlüssig zu werden.

Als § 1 der Uebergangsbestimmungen dürfte wol, wenn die von der Commission in § 2 in erster Linie gemachten Vorschläge vom Buchdruckerstage abgelehnt werden sollten, die bei diesem Paragraphen schon angeführte Uebergangsbestimmung zu setzen sein, welche lautet:

„für die jetzigen Verbandsmitglieder, sofern dieselben bereits Mitglieder einer Invalidenkasse sind, ist während der Dauer der zehn Jahre, in welcher diese Klasse geschlossen ist, von der Bestimmung des § 2 Abstand zu nehmen.“

Für den § 1, dann § 2, schlägt die Commission jetzt folgende Fassung vor:

„Die Bestimmungen des § 5 des Statuts treten erst mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.“

§ 2 wird als jetzt überflüssig gestrichen.

§ 3. Die Verbands-Invalidenkasse bleibt zehn Jahre, vom 1. Januar 1869 bis 1. Januar 1879, geschlossen, um die Ankaufung eines Reservefonds zu ermöglichen, blieb unverändert, dürfte aber überflüssig werden, sobald das von der Commission in Betreff des § 2 Angestrebte abgelehnt wird, da dann diese Kasse keine Gegenseitigkeit eingeht und die eigenen Mitglieder erst 10 Jahre Steuern müssen, bevor sie hebungsberechtigt werden.

Uebrigens

§ 4. Wenn Mitglieder von Invalidenkassen, welche mit der Verbands-Invalidenkasse im Verhältniß der Gegenseitigkeit stehen, von Orten, wo sie solchen Klassen angehören, nach Orten verziehen, wo sie zur Verbands-Invalidenkasse übertreten, und sich, nachdem

sie entweder schon an ersterem Orte hebungsberechtigt waren oder durch Fortzahlung ihrer Beiträge in die Invalidenkasse das Anrecht auf Invalidenunterstützung erworben, bei dieser zum Invaliden melden, so übernimmt dieselbe während der zehn Jahre, in denen sie geschlossen ist, nur die Zahlung der Invalidenunterstützung für Rechnung der betreffenden Invalidenkasse, welchem der Zweck zu Grunde liegt, die Gegenseitigkeit schon während des Geschlossenseins der Verbands-Invalidenkasse in's Leben zu rufen, wobei aber die letztere durchaus kein Risiko läuft.

Auch § 5. Der Uebertritt ganzer Invalidenkassen zur Verbands-Invalidenkasse kann nur nach Genehmigung eines Buchdruckerstages erfolgen, hat keine Veränderung erlitten.

Die Commission glaubt somit ihre Arbeit als beendet betrachten zu dürfen, dem Buchdruckerstage überlassend, die letzte bessere Hand an das Werk zu legen, das, wie dieselbe wünscht und hofft, zum Segen der Mitglieder des Deutschen Buchdruckerverbandes gereichen möge. Zudem sie sich nunmehr auflöst, möge es ihr gestattet sein, dem Schlusse ihrer Arbeit noch ein Wort der Mahnung an die Collegen mit auf den Weg zu geben, denn, bevor der Buchdruckerstag die endgiltige Entscheidung trifft, werden sich die verschiedenen Collegenkreise über die einschlagenden Fragen schlüssig zu machen haben, um ihre Delegirten zum Buchdruckerstag in diesem Sinne zu beauftragen. Hierzu ist aber nicht nur erforderlich, daß die Verbandsmitglieder sich mit regem Eifer an den Beratungen betheiligen, sondern daß sie auch mit einigem Verständniß an die Sache herantreten und vor Allem, daß sie über örtliche Ansichten das Beste der Gesamtheit nicht aus den Augen verlieren. Die Commission, dies in Erinnerung bringend, ist sich von ihrer Seite bemüht, das nach ihrer Ansicht Beste gewollt zu haben und hofft, daß der jetzt vorliegende, unter Berücksichtigung der Monita abgeänderte Statutenentwurf mit Beigabe von Motiven dazu dienen möge, den Beratungen der Verbandsmitglieder wie ferner dem Buchdruckerstage die Arbeit wesentlich zu erleichtern, indem die Delegirten schon von vornherein orientirt sein werden. Sollte jedoch noch irgendwelche Auskunst gewünscht werden, so erklärt sich die Commission gern bereit, etwaige Anfragen zu beantworten.

Mit collegialischem Gruße
A. Carstens,
Referent der Commission.

Mittelrheinischer Gauverband. Das Local der Delegirtenversammlung ist die Restauration Gans, Köthergasse 5, Mainz.

Schwaben und Neuburg. Die Mitglieder werden ersucht, etwaige Anträge für den zu Pfingsten stattfindenden Buchdruckerstag bis 1. März an den Vorsteher A. Dacher (Meißel'sche Buchdruckerei) in Augsburg gelangen zu lassen, damit dieselben besprochen und bis 15. März an das Präsidium eingekendet werden können.

Württembergischer Gauverband. Da der dritte deutsche Buchdruckerstag immer näher heranrückt, so erlaubt sich der unterzeichnete Auschuß an die verehrlichen Ortsvereine seines Gauverbandes die freundliche Bitte zu richten, etwaige auf demselben zu stellende Anträge bis längstens den 18. Februar an den Vorstand des Gauverbandes einzusenden.

Von den Ortsvereinen hauptsächlich in's Auge zu fassende Anträge des nächsten Buchdruckerstages sind: 1) Ueber die projectirte Central-Invalidenkasse; 2) über Errichtung von Productiv-Genossenschaften; 3) über Centralisirung des Vaticanums.

Wir ersuchen unsere Ortsvereine, § 11 der Verbandsstatuten beachten und etwaige Anträge für den Buchdruckerstag zur angegebenen Zeit an uns einreichen zu wollen.

Wegen Retiriren der Beiträge in den Unterstützungskassen wurden ausgeschloffen: der Seher Carl Becker aus Unterbrücken und der Maschinenmeister Ferdinand Strauß aus Stuttgart.

Da nach § 3 der Statuten für die Unterstützungskassen der Ausschluß aus den Unterstützungskassen den Ausschluß aus dem Verbande nach sich zieht, so hat der Ausschluß des württembergischen Gauverbandes dieselben in seiner Sitzung vom 23. Januar für aus dem Verbande ausgeschloffen und deren Verbandsbücher für unglültig erklärt.

Kundschau.

Aus einem conservativen Wahlprogramm entnehmen wir folgende Stellen: „... Das deutsche Volk müsse sich erwehren derjenigen Presse, welche den religiösen Sinn untergräbt, welche gewerbmäßig Scandal und Klatsch durch Hervorziehung von Familienverhältnissen verbreitet, welche Zwietracht und Haß unter den Staatsangehörigen ausstößt; die Presse müsse sich fühlen als Lehrerin des Volkes, ein gutes Wort finde stets einen guten Ort. Die sociale Frage könne nicht bemessen werden nach dem Verhältniß des Kapitals zur Arbeit,

sondern nach dem Verhältniß der Sitte zur Entfaltung des Kapitals; der Handwerksgeßell, der Diensthote fallen immer mehr der Entfittlichung in die Arme, nicht minder der Fabrikarbeiter, der nicht mehr wie ein Maschinenheil ist, und ihnen Allen kann nur geholfen werden, wenn sie sich mehr Arbeitsstaten anschaffen und zurückkehren zur Selbsthilfe auf patriarchalischem Gebiete. Religion und Sitte müsse wieder gepflegt werden, und dazu müsse auch das Parlament mitwirken. Der deutsche Bauernstand, diese patriarchalische Stütze des Conservatismus, noch nicht von dem Neide gegen andere Klassen von Staatsangehörigen angefeindet, zufrieden mit seinem Loos, müsse von dem deutschen Adel auf alle Weise gepflegt werden; der Adel solle seine Finger lassen von Papier speculationen, dafür lieber vaterländische Kunst und Industrie fördern, damit er werde er wahren Segen schaffen, der ihn für die etwaigen geringeren Zinsen hinreichend entschädigt." Also Rückkehr zu jenen „patriarchalischen“ Zuständen, wo der Arbeiter gleich dem Hofhunde ein zufriedenes Leben führte, weil er genügend zu essen bekam. Gut, daß es zu solcher Rückkehr längst zu spät.

Der Gehalt des Bürgermeisters von Leipzig (3000 Thlr.), kann heute bei dem gesunkenen Geldwerthe nicht für unverhältnißmäßig erklärt werden und daher giebt es 4000 Thlr. „Die Gehalte des Polizeidirectors und der Stadtrathe (2200, resp. 1500 Thlr.) sind notorisch den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend“, diese werden daher auf 2500, resp. 1600—2100 Thlr. erhöht.

Bei Danzig ist ein Kaufmann durchgebrannt mit Hinterlassung von 200,000 Thlr. Schulden. Confiscirt wurde eine Nummer des „Socialdemokrat“ aus unbekanntem Gründen. — Verurtheilt wurde in Wolfenbüttel der Obergerichtsadvokat Oede-Kind wegen Beleidigung des Bundesoberhauptes zu 6 Mon. Festung. — Der Buchdruckereibesitzer Jung-Hasn und der Sezer Gauß in Grimnischau sollen wegen Hochverrath (dieselben haben ein „Soldatenlieb“ herausgegeben) vor die Affsen gestellt werden. — Eine confiscirte Nummer des „Frankf. Beobachter“ wurde wieder freigegeben und der Redacteur der „Zukunft“, der Amtschreibenbeleidigung des Oberstaatsanwaltes in Königsberg angeklagt, freigesprochen.

Vom 3. Februar ab ist die Packetbeförderung (4 Pfd. für 5 Sgr.) an sämtliche in Frankreich befindlichen deutschen Truppen wieder zulässig. — Nach Paris werden jetzt ebenfalls gewöhnliche offene Briefe befördert.

In Griechenland sind im vergangenen Jahre zahlreiche Genossenschaften gegründet worden, darunter ein Buchdruckerverein.

Die Patentliste des „Arbeitgeber“ vom 1. Febr. enthält: Stempelpresse mit Selbstfärbearrangement, an F. L. Glafer in Karlsruhe; Maschinen und Apparate zur Erzeugung von Papiermasse aus Holz, an John Felber in Manchester; Verbesserung in der Farbevorrichtung für Schnellpressen, an Klein, Forst und Wöhl in Johannisberg a. Rh.

Das „Unterrichts-Centralblatt“ enthält eine Uebersicht der bei dem preuß. Landheere und der Seemacht im Erstjahre 1869/70 eingestellten Ersatzmannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung. Danach waren in der Provinz Preußen von 10,809 jungen Leuten 1188 ohne Schulbildung, in der Provinz Brandenburg von 7836 nur 47, in Pommern von 4995 überhaupt 47, in Posen von 5577, das ungenüßliche Verhältniß, 802, in Schlesien von 12,605 361, in der Provinz Sachsen von 7516 nur 28, in Schleswig-Holstein von 2748 nur 19, in Hannover von 6188 nur 54, in Westfalen von 5806 60, in Hessen-Nassau von 4359 nur 10, in der Rheinprovinz von 11,188 nur 84, in Hohenzollern besaßen alle 227 Ausgehobenen Schulbildung, in Baden bis auf einen auch alle 174.

Correspondenzen.

G.-V. Augsburg, 28. Januar. (Gauvereins-Versammlung.) Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, sowie Mittheilung der eingelaufenen Schreiben erfolgte die Rechnungsablage für das II. Quartal 1870/71. Das Ergebnis war folgendes: A. Ordentliche Einnahme 29 fl. 24 kr. B. Außerordentliche Einnahme 2 fl. 48 kr. C. Cassabestand am Schluß des I. Quartals 1870/71: 94 fl. 49 kr. Totaleinnahmen 127 fl. 1 kr. Totalausgaben 23 fl. 15 kr. Bleibt Vereinsvermögen 103 fl. 46 kr. Eingetretene sind 9, abgetreten 3 Mitglieder. Gegenwärtiger Stand der Mitglieder 100. Hierauf wurde die Rechnung von den gewählten Revisoren geprüft und dem Kassirer Herrn Häberlein für die gewissenhafte Buchführung der Dank des Vereins ausgesprochen.

** Köln, im Januar. Wie es mit der sogenannten Coalitionsfreiheit bestellt ist, dürfte der § 153 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund klar machen. Derselbe lautet: „Wer Andere durch Anwendung körperlicher Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrenverletzung oder durch Verursachung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (Einstellung

der Arbeit z.) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu verhindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem Allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.“ Es ist keine Rede von Strafe für Diejenigen, welche durch gleiche Mittel hindern oder zu hindern versuchen, solchen Verabredungen beizutreten, oder welche durch gleiche Mittel bestimmen oder zu bestimmen versuchen, von solchen Verabredungen zurückzutreten. Wer bei solchen gesetzlichen Bestimmungen zu kurz kommt, das ist doch sicher der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber hat, ohne den betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuches zu verletzen, der Mittel genug zur Hand und macht auch fleißigen Gebrauch davon, um zu hindern beizutreten und zu bestimmen zurückzutreten. Die Blätter der „Ordnungsparteien“ brauchen bloß über schädliche Einflüsse der Arbeitervereine zu lamentiren, so ist der Herr Principal oder auch wol der Herr Factor flugs bereit, zu decretiren, wer solchen Vereinen angehöre, könne keine Arbeit erhalten resp. nicht weiter beschäftigt werden. Oder, wo dies nicht gut angeht, erweckt man den Glauben, daß Diejenigen, welche nicht zu den Vereinen gehören, bei Auftheilung der Arbeit, bei Dauer der Condition am meisten berückichtigt würden. Oder man sagt, man sei nicht gegen Ausübung des Vereinsrechts, aber man sehe es doch nicht gern, indem sich meistens Demokraten, Communisten, „Schurken“ z. in den Vereinen breit machten. Auf diese und ähnliche Weise wird verhindert beizutreten und gezwungen zurückzutreten. Von Strafe ist dabei, selbst wenn noch stärkere Mittel angewandt würden, keine Rede. Wenn aber umgekehrt der Arbeiter den Beitritt zu den Vereinen resp. die Verbindung des Zurücktretens bloß durch eine etwas starke Aeußerung herbeizuführen versucht, dann läuft er Gefahr, der Bedrohung, der Ehrverletzung z. beschuldigt zu werden. Warum hat man, wenn es geht, die persönliche Freiheit zu wahren, es nicht bei den desfallsigen Bestimmungen des Strafgesetzes bewandt sein lassen, weshalb eine Specialgesetzgebung, die bei ähnlicher Handlungsweise der Arbeitnehmer und Arbeitgeber fast nur den Erstern trifft? Die Frage ist nicht schwer zu beantworten. Aber man sollte auch nicht von Gleichheit vor dem Gesetz und nicht von Coalitionsfreiheit sprechen. Ganze Verbände von Arbeitgebern, deren Zweck es ist, das Coalitionsrecht illusorisch zu machen, dürfen ungestraft agiren, und die Preisorgane solcher Verbände sagen davon, in die Kreise der Gehilfen, wünschlich zwangsweise, eingeführt zu werden.

My. Speyer, 31. Januar. Wenige Wochen vor Ausbruch des jetzigen Krieges verschwand plötzlich von hier mit Zurücklassung von Kassenresten bei der hiesigen Typographie, sowie anderen Verbindlichkeiten, der Sezer Franz W. Helmes aus Hildesheim (Verbands-Drittungsbuch Nr. 158, ausgestellt vom Westfälischen Gauverbande unterm 17. September 1869). Nach hier inzwischen eingelaufenen sicherer Privatnachrichten soll der z. Helmes hierauf kurze Zeit in Straßburg (Elsas) conditionirt und späterhin in die französische Armee (Garnübersee Legion) eingetreten sein. Zudem noch bemerke, daß der hiesige Ortsverein genannte Legitimation in Händen hat, ersuche alle Herren Gauverbandsvorsteher event. Ortsvorstände, für den Fall etwa genannter Helmes ihr Vereinsgebiet betreten sollte, um gefällige Berücksichtigung des Vorstehenden.

r. Stettin, 24. Januar. Ähnliche Klagen aus anderen Städten lassen uns hoffen, daß auch der schwache Besuch unserer beiden letzten Monatsversammlungen nur eine Folge der Zeitverhältnisse war, welche die Gemüther in fortwährender Aufregung hielten und jede sociale Frage in den Hintergrund drängten, obgleich der Vorstand vielfach geäußerten Wünschen zufolge die Sitzungen auf Sonntags Abends anberaumt hatte. Wir beschränkten uns deshalb auf die Mittheilung der wichtigsten Gegenstände der Tagesordnungen. Nachdem einige Unterstufungs- und Verbandsangelegenheiten erledigt waren, wurde vom Vorsitzenden die Debatte über die Centralisation des Biatiums eingeleitet. Diefelbe war sehr lebhaft und sprachen sich fast sämtliche Redner gegen die Ausführung des angeregten Projectes aus. Wenn auch im Allgemeinen zugegeben wurde, daß eine Regelung des Biatiums notwendig, sei diese Frage doch verfrüht, die angegebene Art und Weise zu con- plicirt, indem den schon mit Arbeitern überhäuftesten Vorständen ihr Amt noch mehr erschwert würde, und biete mehr Nachtheile als Vortheile. Die Abstimmung ergab ein einstimmig ablehnendes Resultat. — Bezüglich des vom Verbandspräsidium verlangten Gutachtens, ob unter den obwaltenden Zeitverhältnissen die Einberufung des nächsten Buchdruckertages für die Pfingstfeiertage geboten sei, entschied sich die Majorität nach reiflicher Ueberlegung für die Einberufung, nachdem dieser Gegenstand schon in vorletzter Sitzung discutirt und in der leider nicht erfüllten Hoffnung auf etwaige Klärung des politischen Horizonts auf vier Wochen vertagt war. — Daß auch der bereits seit längerer Zeit eingerichtete Fragekasten eine glünstigere Aufnahme findet, wurde durch die Freude constatirt, mit der drei in demselben befindliche Fragen begrüßt wurden, von denen als im

Allgemeinen wichtige diejenige erwähnt zu werden verdient, welche die Gründung einer Sparkasse anregte. Bereits in nächster Versammlung wurde der Sparverein gegründet und wünscht wir aufrichtig, daß der Erfolg ein dem Zwecke würdiger sein möge!

-t. Tzplitz. Da schon alle Artikel, die aus Tzplitz in diesen Blatte erschienen, mit Jeremiaden über die hiesige Krankenkasse begannen, die leider noch auf dem Punkte steht, wo das Dreier-Comité vorigen Sommer aufhörte, so will ich auch keine Ausnahme machen, werde aber über die Fortschritte dieser gewiß nützlichen Kasse weiter nichts berichten können, als daß das ganze Unternehmen gar nicht zu Stande kommt, da das Comité nie mehr die Zeit findet, die Statutenberathung fortzusetzen. Einer dieser Herren vom Comité giebt sich zwar alle Mühe, es endlich doch zu einem befriedigenden Resultate zu bringen; der Zweite jedoch bekümmert sich wieder gar nicht darum und hat auch gar keine Lust dazu, die Statutenberathung nur zu Ende zu führen, und der Dritte spielt eine Statistenrolle. So ist das Comité beschaffen! Es herrscht auch gar keine Einigkeit unter den Collegen zu einem solchen Unternehmen, und sind es namentlich zwei Drucker, die sich durch eine solche Arroganz, welche sie Collegialität nennen, auszeichnen, daß sie verdienten öffentlich genannt zu werden. Es wäre wol am Besten, wenn sich Tzplitz mit den anderen Städten zu einem Kronlandsvereine vereinigen würde, dessen Hauptstiß Prag wäre, und der Gedanke an eine hiesige Kasse ganz fallen gelassen würde, damit im Erkrankungsfall eines Collegen nicht wieder, wie schon geschehen, gesammelt werden muß, und demselben damit doch keine ausreichende Unterstützung gewährt werden kann. Es wäre zu hoffen, daß diese Angelegenheit einer baldigen Erledigung zugeführt würde.

* Leipzig, 2. Februar. In Nr. 9 d. Bl. wird ein angeblicher Kopf des Leipziger Tarifs mitgetheilt, die Berechnung der vollen Hundert. Wir wollen diesen bedingungslosen Tarif nicht in allen Punkten verteidigen, sind sogar seiner Zeit gegen Annahme desselben gewesen, betrachten aber den angeführten „Kopf“ gerade für einen Fortschritt, da die Berechnung für beide Theile gerechter ist als die bisherige. Dem angeführten Rechenexempel stellen wir einfach ein anderes gegenüber: Nach dem früheren Tarif wurden z. B. 460 überfließende n gar nicht bezahlt, der Gehilfe blühte somit am Vogen 1 Mgr. 4 Pf. ein, nach dem jetzigen kam der Verlust niemals 2 1/2 Pf. überfließen. Also lassen wir den „Kopf“ — Die Frage wegen der Borgis ist wohl berechtigt, aber hätte man zur Zeit der Einführung nicht so für den Tarif geschwärmert, um die Principale ja nicht „vor den Kopf zu stoßen“, so wäre wol kaum die Ausnahme- stellung der Borgis in denselben hineingekommen. Es ist eine alte Geschichte, daß Niemand zwei Herren dienen kann, nur Entschiedenheit bringt uns vorwärts. Das nachträgliche Remonto wird von denen, die es angeht, einfach verläßt.

Quittung über Verbandsbeiträge.

Ordentliche Beiträge.

* Erzgebirge. 3. Du. 1870: Chemnitz 3 Thlr. 27 Sgr., Zwickau 1 Thlr. 25 Sgr., Plauen 1 Thlr. 15 Sgr., Greiz 2 Sgr., Grimnischau 5 Sgr. = 8 Thlr. 3 Sgr. Hildburghausen. 4. Du. 1870: Hildburghausen 2 Thlr. 25 Sgr., Coburg und Eisfeld je 6 Sgr., Römheld 3 Sgr. = 3 Thlr. 10 Sgr.

Mittel-Ober-Sachsen. 3. Du. 1870: Breslau 21 Thlr. 18 Sgr., Waldenburg 29 Sgr., Dels 18 Sgr., Reize und Olaf je 15 Sgr., Wrieg, Gleiwitz, Mybnick und Striegau je 9 Sgr., Frankenstein, Neustadt, Nicolai und Reichenbach je 6 Sgr., Beuthen, Freiburg, Gubrau, Kattowitz, Militsch, Myslowitz, Neumarkt, Poln.-Wartenberg je 3 Sgr., Pleß 1 Sgr.; Nachzahlungen: Breslau 1 Thlr. 4 Sgr., Gleiwitz 12 Sgr. = 28 Thlr. 11 Sgr.

Nieder-Sachsen. 4. Du. 1870: Götting 3 Thlr. 4 Sgr., Glogau 1 Thlr. 5 Sgr., Hirschberg 1 Thlr. 15 Sgr., Riegnitz 1 Thlr. 3 Sgr., Bunzlau 22 Sgr., Grinberg 18 Sgr., Haynau 11 Sgr., Sagan 12 Sgr., Jauer 8 Sgr., Hoyerswerda und Lauban je 6 Sgr., Rothenburg und Sprotttau je 3 Sgr. = 10 Thlr. 26 Sgr.

Verbands-Zuvaltentasse.

Erzgebirge. 3. Du. 1870: Plauen 9 Thlr. 13 1/2 Sgr., Greiz 3 Thlr. 27 Sgr., Zwickau 2 Thlr. 1 1/2 Sgr. = 15 Thlr. 12 Sgr.

Mittel-Ober-Sachsen. 3. Du. 1870: Waldenburg 6 Thlr. 4 1/2 Sgr., Dels 3 Thlr. 27 Sgr., Olaf 3 Thlr. 10 1/2 Sgr., Reize 3 Thlr., Wrieg, Gleiwitz, Mybnick und Striegau je 1 Thlr. 28 1/2 Sgr., Frankenstein, Neustadt, Nicolai und Reichenbach je 1 Thlr. 9 Sgr., Beuthen, Gubrau, Freiburg, Kattowitz, Militsch, Myslowitz, Neumarkt und Poln.-Wartenberg je 19 1/2 Sgr., Pleß 6 Sgr.; Nachzahlung: Gleiwitz 1 Thlr. 9 Sgr. = 36 Thlr. 3 Sgr.

Mittelrhein. Eins u. Mannheim 14 Thlr. 22 1/2 Sgr., Hanau (4. Du.) 9 Thlr. 19 1/2 Sgr. = 24 Thlr. 12 Sgr. Hildburghausen. 4. Du. 1870: 7 Thlr. 4 1/2 Sgr. Leipzig, 29. Januar 1871. G. Lamm.

Anzeigen.

Den hiesigen und auswärtigen Buchdruckereibesitzern und Kollegen zur gef. Kenntnissnahme, daß durch den Beitritt der Handpressen-Drucker Berlins zum unterzeichneten Verein sein unterm 21. Mai 1868 gegründetes

Conditions-Nachweisungsbureau

zunehmend für Maschinenmeister und Handpressen-Drucker eingerichtet ist.
Der Nachweis geschieht wie bisher, außer dem Porto, kostenfrei. Der bedeutenden Correspondenz wegen können Meldungen, mit Ausnahme besonders dringlicher Fälle, erst dann beantwortet werden, wenn der Nachweis erfolgt. Meldungen sind an den Vorsitzenden des Vereins Joh. F. Martin in Berlin, 133 Wilhelmstraße 133, zu richten.

36] Der Maschinenmeisterverein Berliner Buchdrucker.

Ein Buchdruckerei-Geschäft mit mittlerem Verlage

soll wegen vorgerückten Alters des derzeitigen Besitzers entweder im Ganzen oder jeder Geschäftszweig für sich zu einem verhältnismäßig billigen Preise und unter vortheilhaftesten Zahlungsbedingungen recht bald verkauft werden. Auf Wunsch kann auch das massive, so gut wie neue, inmitten der Stadt belegene Wohnhaus, in welchem das Geschäft seit länger als 20 Jahren mit Vortheil betrieben wird, mit überlassen werden. Offerten sub N. 4140 befördert die Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse in Berlin. [118]

Abtheilungshalber ist sofort eine gut eingerichtete Buchdruckerei,

bestehend in: 47 Setzkästen, 12 Negalen, 1 Handpresse etc., zu verkaufen. Die Arbeiten werden gleich übergeben. Ort: große Provinzialstadt Thüringens. Gef.Adr. unter H. H. 34 nimmt die Exped. d. Bl. entgegen. [128]

Factor-Gesuch.

Für eine Buchdruckerei in einer größeren Provinzialstadt der Provinz Brandenburg wird zum baldigen Antritt ein technisch gebildeter Factor gesucht; von demselben wird verlangt, daß er tüchtiger Accidenzsetzer ist, einem kleinen Personal vorstehen kann, durchaus ordentlich und fleißig ist und das Interesse des Geschäfts in jeder Hinsicht wahrst. Schriftliche Arbeiten und Correcturen hat er dagegen nicht zu besorgen. Herren, welche diesen Anforderungen entsprechen, gute Empfehlungen aufweisen können und auf eine langjährige Stellung reflectiren, aber auch nur solche, wollen ihre Offerten, unter Angabe des Alters und ihrer sonstigen persönlichen Verhältnisse, unter O.K.F. 33 an die Exped. d. Bl. einreichen. Kenntniß der Maschine ist zwar nicht unbedingt nöthig, aber erwünscht. [127]

Ein gewandter, solider Schweizerdegen

für ein kleines Tageblatt in Thüringen wird zur selbstständigen Föhrung des Geschäfts gegen guten Gehalt sofort gesucht. Offerten unter H. L. 37 beliebe man an die Exped. d. Bl. einzusenden. [131]

Ein kräftiger, miltcherner Schweizerdegen, der an der Presse einen sauberen Druck zu liefern im Stande ist, findet dauernde Condition bei G. Port in Sagan, Schlesien. Reisegeld wird nicht bewilligt resp. entschädigt. [119]

Gesuch.

Für eine große Buchdruckerei Belgiens wird ein tüchtiger
Zurichter für Illustrationsdrucke gesucht. Sehr vortheilhafte Salairbedingungen, sowie eine dauernde Stellung werden zugesichert. Etwas Anerbieten unter Beifügung der üblichen Referenzen bittet man unter der Chiffre A. Z. 32 an die Expedition d. Bl. zu richten. [120]

Ein tüchtiger Maschinenmeister,

der im Accidenz- und Illustrationsdruck Vorzügliches leistet, aber auch hauptsächlich Sterotypen schnell zuzurichten versteht, wird zum 1. April für eine neu einzurichtende Buchdruckerei in Berlin gesucht. Franco-Offerten unter Einreichung einiger Proben unter Chiffre S. 30 durch die Exped. d. Bl. erbeten. [111]

Ein gewandter Drucker,

welcher mit dem Druck an einer Dingler'schen Presse vollständig vertraut ist, findet sofort dauernde Condition bei
C. A. Mylunde,
132] Buchdruckerei in Sonneberg.

Den zahlreichen Bewerber um die von mir ausgeschriebene Factorstelle hiermit zur Nachricht, daß die qu. Vacanz besteht ist.
125] Hermann Kobolsky in Salzwedel.

Ein Schriftgießer,

in der Galvanoplastik und Stereotypie sehr gut erfahren, mit den besten Zeugnissen, sucht sofort Stellung in einer Schriftgießerei oder Buchdruckerei. Gef. Offerten unter K. K. 35 nimmt die Expedition d. Bl. zur Weiterbeförderung an. [129]

Ein tüchtiger, solider Buchdrucker, der befähigt ist, die Correctur des Localblattes mit zu besorgen, findet bei einem wöchentl. Gehalt von 2 1/2 bis 3 Thlr. nebst freier Station dauernde Condition bei
133] J. H. Gollstein, Buchholz (Sachsen).

Ein junger Mann, Seher, mit Buchführung, Correspondenz und Correcturenlesen vertraut, gegenwärtig Redacteur eines dreimal wöchentlich erscheinenden Blattes, sucht zum 1. April e. anderweit Stellung. Off. beliebe man unter K. B. 36 in der Exped. d. Bl. niederzuliegen. [130]

Unsere Freunde H. Depping in Bremen und Ernst Schröder in Hannover zum 9. Februar unseren Glückwunsch. (H. D. Warum keine Antwort?) [134] Breslau. C. S. K. S.

Druckereieinrichtungen

in jeder Größe schnellstens. — Günstige Bedingungen. — Vermittler entsprechende Provision. — Offerten unter Chiffre ABC 51 befördert die Exped. d. Bl. [451]

Walzenmasse,

Lischke'sche Compositon, sowie Lein, Glycerin, Glycerinhydrat etc., empfiehlt in vorzüglicher Qualität und billigst
Die Chemische Fabrik in Charlottenburg.
8] Karl Lieber.

Geprägte doppelfarbige Siegeloblaten, weiße erhabene Prägung auf blauem, rothem, grünem, braunem oder schwarzem Grunde; **Zrodenstlagpressen**; **Farbenstempel**; **selbstfärbende Stempel**; **Briefconverts** mit geprägten Farbenstempeln; **Lithographirte Siegeloblaten** durch die Redaction d. Bl. zu beziehen.

Verlag von Alexander Wadow in Leipzig:
Archiv für Buchdruckerkunst und verwandte Geschäftszweige. Monatlich ein Heft, wöchentlich ein Anzeigebblatt. Preis 4 Thlr. pro Jahr. Einzelnes Heft 15 Ngr. Die Schriftgießerei. Von J. H. Bachmann. Quart. Preis 15 Ngr.
Die Schule des Musiknotenlesers. Ein praktischer Leitfaden zum Selbstunterricht von J. H. Bachmann. 6 Bogen gr. Quart. Preis 15 Ngr. [126]

Im Verlage von Alban Horn in Zittau ist erschienen und direct, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Reise-Taschenbuch

für die Buchdrucker in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz.
80. Broschirt 7/2, gebunden 10 Sgr., mit Goldschnitt und gepreßter Decke 12 1/2 Sgr.

Inhalt des I. Theiles: a) Empfehlung der Gasse und theilweise auch Herbergen von ca. 230 Städten für reisende Kollegen; Angabe der Zentrarien, in denen der Zettel zum Einlösen des Platznamens gegeben wird; die Höhe des z. B. genährten Platznamens; die Vertheilung der Buchdrucker-Deutschervereine und das Sehenswerthe in diesen Orten und deren Nähe. b) Silberwerth der Reichsmünzen und Geldwörter in Pr. Convent von fast allen Staaten der Welt, Auszug aus Dr. Otto Hübner's händlicher Tafel aller Münzen der Erde, 15. Aufl. und c) Neues Maß und Gewicht im norddeutschen Bunde. II. Theil: Poetische Sprüche und Satiren von deutschen Schriftstellern, z. B. Langbein, Lessing, Freiligrath, Gekermann, Seume, v. Arnim, Ullrich etc. Dieses Buch hat fast in allen Orten die günstigste Aufnahme gefunden. [42]

Fortbildungs- und Unterstützungsverein.

(Vereinslocal Thalstraße Nr. 12.)

Wir eruchen alle Diejenigen, welche seit längerer Zeit Mitglieder aus der Vereinsbibliothek entnommen und deren Ablieferung noch nicht bewirkt haben, solche binnen 14 Tagen zurückzuliefern. Ebenso bringen wir die Verichtigung von seit längerer Zeit restirenden Strafgeldern für länger behaltene Bücher in Erinnerung.

Freitag, 10. Februar, Abends 8 Uhr, bei Götz (Nicolaistraße): Vortrag.

Den Mitgliedern zur Nachricht, daß die statuten-gemäße ordentliche Generalversammlung am 24. Febr. stattfindet. Die vorläufige Tagesordnung ist die folgende: 1) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern; 2) Prüfung des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes; 3) Festschließung der Vereinssteuer für das nächste Halbjahr; 4) Renumeration des Vorstandes; 5) Uebernahme der alten Fonds; 6) Aufnahmebedingungen für neu eintretende Mitglieder; 7) Beschlußfassung über das diesjährige Johannisfest; 8) Antrag, Statutenänderung betreffend.

Anträge sind bis zum 8. Februar an den Vorsitzenden Wihl. Seydell einzureichen.

An- und Abmeldungen übernimmt Hermann Mann (Körnerstr. 14, part.) täglich Mittags von 12—2 Uhr.

Kranken-An- und Abmeldungen übernimmt August Meyer (Wiede's Off.). Die Abmeldung muß persönlich geschehen.

Eingetreten.

J. Nowakki, Nitolai (S.), W. Hornejus, Stettin (S.), A. Cramer, Sonneberg (S.), D. Ritz, Gotha (S.), D. Peudert, Leipzig (S.), L. Popel, Hoyerwerda (S.), A. Engelhardt, Reiden b. Torgau (S.), Ad. Bogenig, Leipzig (S.), F. Wächter, Leipzig (S.), G. Götz, Sonnenwitz (S.), C. Winkler, Stilling (S.), R. Schöbke, Prag (D.), P. Beck, Schweidnitz (S.), A. Barth, Weimar (S.), B. Hain, Weimar (S.), P. Kühn, Leipzig (S.), E. Kühn, GutsMuths (S.), F. A. Meyer, Leipzig (D.), C. Köpfer, Leipzig (S.), Chr. Köpfer, Hannover (D.), A. Heintze, Cobitz (S.), D. Arnold, Duedlinburg (S.), C. Herber, Breslau (S.), W. Filsinger, Heidelberg (S.), Ad. Schube, Leipzig (S.), D. Lannert, Leipzig (S.), F. W. Bachmann, Reiz (D.), A. Finger, Posen (S.), B. E. Hausstein, Annaberg (S.), C. Frenzyth, Sellaehausen (S.), G. Köpfer, Stötteritz (S.), R. Schade, Schönau (S.), W. Aldermatt, Leipzig (S.), L. Nadler, Liegnitz (S.), A. C. Boigt, Mödren (S.), W. Kellermann, Leipzig (S.), G. Köpfer, Reudnitz (S.), G. A. Nüßig, Leipzig (S.). Abgereist.

A. Welde, Gohlis bei Dresden (S.), L. Dauthe, Leipzig (S.), F. Luthardt, Leipzig (S.), A. Engelhardt, Reiden (S.), F. Bruchmüller, Herbst (S.), A. Rane, Leipzig (S.), R. H. Graupner, Thonberg (S.), A. Weiß, Pest (S.), A. Wenzke, Güttrin (S.), D. Ritz, Gotha (S.), W. Klette, Groß-Pöhlitz (S.), Th. Rohmann, Braunschweig (S.), A. Dittner, Hamburg (S.), G. Gerbet, Plauen (S.), R. Birkner, Meissen (S.), F. Aldinger, Stuttgart (S.), A. Hef, Gotha (S.), Chr. Baeß, Weimar (S.).

Ausgetreten.

H. Naumann, Döbitz (S.), R. Hilmisch, Volkmarisdorf (S.), W. Leibnitz, Stötteritz (S.), E. H. Neumann, Leipzig (S.), F. Buhrbant, Stötteritz (S.), G. Jörg, Frankfurt a. M. (S.), F. Schubert, Neussellerhausen (S.), W. Duvolet, Bernsdorf (S.), F. Lehmann, Delitzsch (S.), G. Espenhahn, Pagan (S.), W. Dhnefjorg, Jüterbog (S.), F. Luthardt, Leipzig (S.), G. Nüßiger, Leipzig (S.), F. Langner, Bries (S.), G. Meerswein, Freiberg (S.), E. Naumann, Döbitz (S.), A. Numerich, Darmstadt (S.), C. Schindler, Leipzig (S.), J. Bauer, München (S.), F. Haberfort, Proßhaida (S.), C. Köpfer, Reudnitz (S.), G. Lorenz, Berlin (S.), L. Ribber, Leipzig (S.), G. Ribber, Grimma (S.), E. und H. Nüßig, Stötteritz (S.), D. Müller (S.), R. Arnold, Schönefeld (S.), D. Bach, Stötteritz (S.). Wegen Rest gestrichen:

A. Hennig (D.), F. H. Gruner (S.), D. Köpfer (S.).

Briefkasten.

Verband. Gr. in Karlsruhe: Sie wollen die Beiträge nur nach Monaten quittiren. Die Hauptsumme beträgt 23 fl. 14 kr., daher 1 fl. Rest.
Redaction. R. in Chemnitz: Auswahl gut, sayen Sie so fort.